

Verwaltungsgericht Köln  
Appelhofplatz  
50667 Köln  
**per beA**

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
<b>13 K 1741/20</b>	09.07.2020	big./baiud	30. Juli 2020

**Bürgerinitiative Kein Gefahrstofflager e.V. u.a. / Bundesrepublik Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren, UIG

nachfolgend wird die Klage begründet und der Antrag im Schriftsatz vom 6. April 2020 ergänzt.

Es wird beantragt,

unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 5. März 2020, Az: GS II 1 - 63-25-15 1 U 10/19 und des Bescheides des Beklagten 15. November 2019, Az: GS II 1 - 63-25-15 1 U 10/19, den Beklagten zu verurteilen, dem Antrag der Kläger vom 17. Oktober 2019 stattzugeben und den Klägern Zugang zu den im Antrag begehrten Informationen zu gewähren, namentlich durch Beantwortung der Fragen 1 bis 11 aus dem Antrag vom 17.10.2019, die im einzelnen wie folgt lauten:

- 1.) a) Auskunft wie häufig (Datum, Dauer, Teilnehmer) seit Inbetriebnahme des Lagers im Gebäude 7983 im Jahr 2014 auf Grund des Genehmigungsbescheides vom 9. Oktober 2009 eine Überwachung der Anlage stattgefunden hat und begehre die Vorlage der entsprechenden Sicherheitsberichte und Protokolle,

1. b) Auskunft wie häufig (Datum, Dauer, Teilnehmer) seit Inbetriebnahme des Lagers im Gebäude 7915 im Jahr 2014 auf Grund des Genehmigungsbescheides vom 5. Mai 2012 eine Überwachung der Anlage stattgefunden hat und begehre die Vorlage der entsprechenden Sicherheitsberichte und Protokolle,
- 2.) Auskunft, auf welcher Grundlage die behördliche Überwachung stattgefunden hat und beantrage die Vorlage des Überwachungsplanes und die Angabe der vorgeschriebenen Prüfintervalle sowie Angaben dazu, ob eine Begehung der Anlage stattgefunden hat und ob entsprechende Regelungen oder Anweisungen mit dem Betreiber des Lagers DLA bzw. den Verantwortlichen des Betreibers besprochen wurden und ob und wenn ja welche Vollzugsanordnungen oder weiteren Überwachungsmaßnahmen durch das BAIUD angeordnet oder getroffen wurden,
- 3.) Auskunft, auf welcher Grundlage und wann (Datum, Dauer, Teilnehmer) die jährlichen Besichtigungen in den Jahren 2017 und 2018 stattfanden und ob dabei die Anforderungen des § 16 der Störfallverordnung mit den Modulen 1 und 2 überprüft wurden,
- 4.) a) Auskunft, ob der vorgeschriebene Gefahrenabwehrplan erstellt wurde und eine externer Katastrophenschutzplan existiert und um Vorlage derselben,  
  
b) Auskunft, ob die in den Genehmigungen vorgeschriebene Abnahme durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG vorliegt und um Vorlage derselben,
- 5.) Auskunft, welche störfallbegrenzenden Maßnahmen getroffen wurden, einschließlich der Vorlage der Sicherheitshandbücher, insbesondere die Gefahrenanalyse Anlage 6-6 und Anlage 6-1 zum Sicherheitsbericht vom 30. November 2016,

- 6.) Auskunft, ob das dem Brand der PV-Anlage eine sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage erfolgte und nachträgliche Anordnungen erfolgten, etwa durch den Einbau einer Brandmeldeanlage oder der Einbau einer automatischen Löschanlage, weiter die Vorlage des vom Betreiber angeforderten Berichtes über den Brand sowie das Protokoll der angekündigten Begehung der PV-Anlage durch das BAIUDBw, hilfsweise das Datum der nächsten Begehung,
  - 7.) Auskunft, wann das Freilager vor dem Gebäude 7915 beseitigt wurde und welche Anordnungen dazu gegenüber dem Betreiber getroffen wurden, weiter, ob auch unangemeldete Begehungen stattfinden, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen,
  - 8.) Auskunft, welche Stoffe bzw. Stoffgruppen in den einzelnen Gebäuden gelagert werden, in welchen Mengen die Lagerung zulässig ist bzw. ob es Mengenbeschränkungen hinsichtlich der einzelnen Stoffe bzw. ihrer Gefährdungsklasse und das in geringem Abstand gelegene Wohngebiet gibt,
  - 9.) Auskunft, welche Abstände nach der KAS einzuhalten sind und ob diese in Bezug auf das angrenzende Wohngebiet über - oder unterschritten werden,
  - 10.) Auskunft, wie die Überwachung der Anlage durch die Betreiber erfolgt und wie der Zugang zum Anlagegelände und zu den beiden Lagern geregelt ist, um ein unbefugtes Eindringen Dritter zu verhindern,
  - 11.) hinsichtlich der Anträge zu 1 bis 10 die Verwaltungsvorgänge vorzulegen, insbesondere die Protokolle über die Begehungen
- und die Information insbesondere durch Vorlage der angeforderten Dokumente zu gewähren.

hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Inhalt:

1. Sachverhalt .....	5
2. Zulässigkeit der Klage .....	14
3. Begründetheit der Klage .....	15
3.1 Anspruchsgrundlage .....	15
3. 1.1 Zuständigkeit.....	15
3. 1.2 Verfahren: Keine Anhörung der DLA Germersheim.....	15
3. 1.3 Form.....	16
3.2 Ablehnungsgründe .....	17
3. 2.1 Ablehnungsgrund 1: Internationale Beziehungen, § 8 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UIG und § 3 Nr. 1 lit. a. IFG.....	27
3. 2.2 Ablehnungsgrund 2: Nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 UIG und nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr nach § 3 Nr. 1 lit. b IFG.....	34
3. 2.3 Ablehnungsgrund 3: Einstufung als „Verschlussachen- nur für den Dienstgebrauch“ nach § 3 Nr. 4 IFG .....	37
3. 3 Abwägung der Interessen.....	38
3. 4 Ergebnis.....	43

## **1. Sachverhalt**

Der Kläger zu 1. ist ein beim Amtsgericht Landau unter der VR-Nummer 30686 eingetragener Verein e.V., der sich gegen Umweltgefahren durch das Gefahrstofflager der amerikanischen Streitkräfte in Europa am Standort Lingenfeld/Germersheim wendet, das von der Defense Logistic Agency Distribution Europe (DLA) betrieben wird. Er befürchtet erhebliche Umweltgefahren durch nicht sach- und fachgerechte Lagerung von Gefahrstoffen, die dem Störfallrecht unterliegen. Der Kläger zu 2. wohnt in in einem Wohngebiet unmittelbarer Nachbarschaft in rund 700 m Abstand zum Lager in der Thomas-Dehler-Straße und ist mit seinem Hausgrundstück Nr. 7a eigentumsbetroffen.

Zur Genehmigungshistorie des US-Depots wird von der Klägern ergänzend ausgeführt:

Das heutige US-Depot als Lagerkomplex wird nicht durch die US-Army selbst, sondern durch deren direkt zugehörigen Dienstleister „Defense Logistic Agency (DLA) Distribution Europe“ vormals „Defense Distribution Depot Europe (DDDE)“ betrieben. Ab 2006 wurden dort auch Gefahrstoffe gelagert, aber erst am 09.10.2009 erhielt die damals antragstellende DDDE für das „GermersheimArmy Depot (GAD)“ von der Kreisverwaltung Germersheim den Genehmigungsbescheid zum Betrieb eines Gefahrstofflagers im Gebäude 7983 der höchstmöglichen Gefahrstoffkategorie mit einer max. Lagermenge von 1.200 t. Und das, obwohl inzwischen eine Vielzahl von Menschen in den gewachsenen Siedlungen unmittelbar um das Depot im Abstand von wenigen hundert Metern lebten. Diese Menschen hatten, sofern sie nach 1951 gebaut haben, ebenfalls eine Baugenehmigung von der gleichen Genehmigungsbehörde erhalten. Eine Auflage der Genehmigungsbehörde, die Gefahrstofflagerung nur in einem definierten westlichen Bereich der weitläufigen 178 ha großen Liegenschaft und somit am weitesten entfernt von den Wohnbebauungen zu errichten, erfolgte nicht.

Auch gab es in dieser sogenannten unbestimmten Genehmigung keine Auflage zur Untersagung der Lagerung von besonders gefährlichen Stoffgruppen. Auch eine vom Antrag abweichende Genehmigung einer niedrigeren Gefahrstofflagerkategorie, welche einen geringeren erforderlichen Sicherheitsabstand zur Folge gehabt hätte und für die dort wohnenden Menschen

eine höhere Sicherheit bedeutet hätte, wurde nicht ausgesprochen.

Im Gegenteil, am 02.05.2012 erhielt die das US-Depot betreibende DLA, als Nachfolgeorganisation der DDDE, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine weitere Genehmigung zur Lagerung von weiteren 70 to hochgefährlicher Gefahrstoffe in einem zweiten separaten Gebäude 7915. In diesem Lagergebäude war nun erstmals auch die Lagerung der hochgiftigen, explosiven und ätzenden Stoffe in Reinstform genehmigt und nicht, wie zuvor in Gebäude 7983, nur als Bestandteil innerhalb eines Gemisches. In beiden Gefahrstofflagern werden die als Gebinde angelieferten und eingelagerten Stoffe in den jeweiligen Räumlichkeiten der Gefahrstofflager geöffnet und vorgangsspezifisch kommissioniert, neu verpackt und ausgeliefert.

Ein weiterer Antrag der DLA vom 31.01.2016 zur Erweiterung der Kapazität des bestehenden Lagers in Gebäude 7915 von derzeit 70 to auf dann 1.900 to wurde bisher nicht genehmigt, da die Veröffentlichung des Antrages in der Presse zu massiven Protesten der Bevölkerung und zur Gründung der Bürgerinitiative „Kein Gefahrstofflager e.V.“ führte. Aufgrund rechtlicher Prüfungen hat sich die Kreisverwaltung inzwischen mit Bescheid vom 22.07.2019 für nicht zuständig erklärt und den Genehmigungsvorgang an die vorgesetzte SGD Süd weitergegeben. Diese prüft den Erweiterungsantrag derzeit.

Im Genehmigungsbescheid zum Gebäude 7915 auf Seite 5 unter B. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz unter Pkt 1 aufgeführt: „Die Maßgaben des Gutachters des SGS-TÜV GmbH vom 22.06.2011 sind zu beachten“. Da kein Abnahmeprüfbericht eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG vorliegt, liegt somit auch kein Nachweis vor, dass die Maßgaben zur Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erfüllt sind.

Auch hier hätte die Überwachungsbehörde unmittelbar nach Kenntnis tätig werden müssen. Im TÜV Gutachten Nr. 0017-07-20110914 vom 14.09.2011 befindet sich auf Seite 24 folgender Hinweis:

„Bei der Beurteilung des sicheren Betriebes der Anlage sowie der Erfüllung der Sicherheitspflichten und der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik wurde zugrunde gelegt, dass der Betreiber alle gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Bestimmungen, wie z. B. wiederkehrende Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung,

ElexV/ATEX, NAMUR NE 31, VDIA/DE 2180, Auflagen und Anweisungen der Behörden, die betrieblichen Sicherheitsanweisungen, Personalschulungsmaßnahmen etc. strikt beachtet. Hierzu gehört auch die Überprüfung von Zusammenlagerungsverboten und Höchstlagermengen durch die Überwachungsbehörden.“

Die DLA kauft im Auftrag der US-Army die zu lagernden Stoffe bei verschiedenen kleineren Lieferanten in den USA ein. Die Sicherheitsdatenblätter der Stoffe entsprechen nicht EU Recht sondern sind nach dem „Hazardous substances classification codes“ klassifiziert und müssen dann den Gefahrstoffklassen nach TRGS 510 manuell zugeordnet werden. In den Genehmigungsverfahren kam es mehrfach zu falschen Zuordnungen, wie zuletzt auch das VG Neustadt in seinem Urteil vom 23.02.2020 feststellte.

Es ist daher Aufgabe der Überwachungsbehörde, diesen Prozess zu überwachen, damit eine sicherer Lagerung gewährleistet ist, bzw sichergestellt ist, dass keine Stoffe in die EU eingeführt werden, deren Einfuhr in die EU verboten ist. Nach Aussage des Vertreters der DLA, Herrn RA Rothenberger in der mündlichen Verhandlung vor dem VG Neustadt wechseln die zu lagernden Stoffe sehr häufig, je nach Anforderungslage. Um flexibel zu bleiben, hat man daher anstatt Einzelstoffe, die Lagerung von Gefahrgutklassen beantragt. Bestätigt wird dies durch das Schreiben des BAUIDBw vom 9.August 2017. Dort heisst es:

„Bei dem von den US-Streitkräften geplanten Gefahrstofflager gehe ich grundsätzlich davon aus, dass die Mehrzahl der dort gelagerten Gefahrstoffe tatsächlich militärischen Zwecken dient, wie dies z.B. bei den speziellen Enteisungsmitteln für den militärischen Flugbetrieb und Hydraulikflüssigkeiten der Fall ist. Weiterhin unterliegen Art und Umfang der dort eingelagerten Gefahrstoffe nach meiner Einschätzung einem besonderen Geheimhaltungsbedürfnis hinsichtlich ihrer Existenz und Funktionsweise. Um die mit der Einlagerung zu erreichenden militärischen Ziele und Einsatzspektren geheim zu halten, wird grundsätzlich nur besonderen sicherheitsüberprüften Personen der Zugang gewährt. Ich kann allerdings nicht gänzlich ausschließen, dass auch andere Produkte, ggf. dual use-Produkte, die sowohl militärisch, als auch zivil genutzt werden, eingelagert werden sollen. Da zudem die dort zu lagernden Produkte sich nach meiner Einschätzung häufig

ändern, kann nach meiner Auffassung ausschließlich die US-Dienststelle Defense Logistics Agency tatsächlich Auskunft darüber erteilen, wie die jeweiligen Lagerprodukte einzuschätzen sind.“

- Schreiben des Beklagten vom 09.08.2017 an die KV Germersheim, Anlage 1

Die DLA hat im Jahre 2019 einen Sammelplatz für gefährliche Abfälle im US Depot Germersheim / Lingenfeld beantragt. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die genehmigten Abfallmengen (Abfallarten A1 bis A6) für die Gebäuden 7983 und 7915 schon jetzt 1700 m<sup>2</sup> betragen. Also eine nicht unerhebliche Menge. Bei den Abfällen handelt es sich um die Gefahrstoffe, die in den Gebäuden gelagert werden. Die Abfälle entstehen durch Transportschäden oder Ablauf der zulässigen Lagerzeit.

Auch hier muss der Beklagte als Überwachungsbehörde die ordentliche Abfallentsorgung überwachen. Da die Überwachungsbehörde nicht weiß, was genau gelagert wird und dieses auch anscheinend nicht überprüft, bestehen erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen Überwachung durch den Beklagten und dem Versuch der Vertuschung der eigenen Unfähigkeit mit dem pauschalen Verweis auf militärische Geheimnisse.

Dies voraus geschickt, wenden sich die Kläger gegen Risiken die infolge unsachgemäßer Lagerung bzw. - soweit die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und insbesondere die Störfallverordnung (12. BImSchV) nicht angewendet werden - durch eine ungenehmigte Lagerung entstehenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben für die unmittelbare Nachbarschaft, d.h. die Einwohner Germersheims, insbesondere in der Ortslage Lingenfeld.

Die Kläger befürchten Gefahren durch die bereits eingelagerten Gefahrstoffe, deren genaue Stoffgruppe, Bezeichnung, Art und Mengen sie nicht kennen. Hierzu begehren sie Auskünfte zur Art des Vollzuges und der Überwachung durch den Beklagten der in einem nicht-öffentlichen Verfahren im Jahr 2009 erteilten Genehmigung und einer weiteren Genehmigung aus dem Jahr 2012.

Die Kläger begehren Auskünfte zu den nach den bestehenden Genehmigungen, tatsächlich eingelagerten und vorhandenen Stoffen und Stoffgruppen sowie den Sicherheitsmaßnahmen



und deren Umsetzung, die auch eine Überwachung durch den Beklagte als zuständige Aufsichtsbehörde beinhalten.

Die Informationen werden auch vor dem Hintergrund einer geplanten erweiterten Nutzung und Ertüchtigung des Gebäudes 7915 begehrt, die sich im Genehmigungsverfahren nach § 83 Abs. 4 der BauO RLP bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) befindet.

Insgesamt würden sich die zur Einlagerung genehmigten Stoffe von ursprünglich genehmigten 1200 t im Gebäude 7983 und 70 t im Gebäude 7915 und die Erweiterung im Gebäude 7915 auf insgesamt 3.100 t erhöhen, die sich auf verschiedene Gebäude verteilen.

Die SGD Süd ist der Auffassung, dass nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das unter Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG fallende Vorhaben besteht.

- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 12.03.2020, Anlage 2

Zwischen den beteiligten Behörden, der Kreisverwaltung Germersheim, der SGD Süd und dem Beklagten ist im Einzelnen streitig, ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht oder ob eine Ausnahme greift, die sogenannte „nicht gewerbliche Anlagen“ betrifft. Greift diese Ausnahme nicht, ist die Anlage von den nach Landesrecht zuständigen Behörden immissionsschutzrechtlich zu genehmigen, während die Überwachung nach der 14. BImSchV für Anlagen der Verteidigung bei der Beklagten läge. Ist das Immissionsschutzrecht anwendbar, ist weiter streitig, in welchem Umfang die Anlage dem Störfallrecht und insbesondere der 12. BImSchV unterliegt, da die Seveso-III Richtlinie, die in der 12. BImSchV umgesetzt wurde, militärische Lager vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausnimmt.

Für die Kläger, insbesondere für den Kläger zu 2., ist dies von Relevanz, da die Kommission

30. Juli 2020

für Anlagesicherheit (KAS) aufgrund für Gefahrstoffe aufgrund der einschlägigen europäischen Klassifizierungen bestimmte Abstände (KAS-18) vorschreibt, die in Abhängigkeit vom eingelagerten Gefahrstoff, nach Auffassung der Kläger, im Verhältnis zum Wohngebiet Lingenfeld unterschritten würden. Im Fall des Klägers zu 2. müsste der Abstand beispielsweise bei Einlagerung von Acrotein, klassifiziert nach der höchsten Gefahrstoffklasse 6 I A , nach der KAS-18 650 m betragen, würde diese angewendet.

Mit Schreiben vom 17.10.2019 stellten die Kläger den Antrag auf Auskunft zu dem im Klageantrag unter 1 bis 11 genannten Fragen.

- Antrag der Kläger vom 17.09.2019, Anlage\_2 zur Klageschrift vom 06.04.2020, Beiakte Blatt 2.

Sie stützten ihren Antrag auf das Informationsfreiheitsgesetz und das Umweltinformationsgesetz.

Der Beklagte lehnte den Zugang zu den begehrten Informationen ganz überwiegend mit Bescheid vom 15.11.2019 ab.

- Schreiben des Beklagten vom 15.11.2019, Anlage 3 zur Klageschrift vom 6.04.2020, Beiakte Blatt 149

Zur Begründung wurde auf einschlägige Ablehnungsgründe verwiesen. Zu den Fragen Nr. 1 a) und 1. b) machte der Beklagte teilweise Angaben zu Ort, Datum und Teilnehmern der Besichtigungen, legt die Berichte aber nicht vor. Teile davon befinden sich als Besichtigungsergebnisse geschwärzt in der Beiakte Blatt 32 ff. u.a.

Zu Frage 2) führte der Beklagte aus, dass die Seveso-III- Richtlinie nicht anwendbar sei und teilte mit, dass jährlich Besprechungen stattfänden, legte die beantragten Überwachungspläne und Modalitäten aber nicht vor.

Zu Frage 3) wurde mitgeteilt, dass die Besichtigungen in 2017 und 2018 stattgefunden hätten unter materiellrechtlicher Berücksichtigung des § 16 der StörfallVO, der Beklagte legte

die begehrten Dokumentationen, insbesondere die Module 1 und 2 aber nicht vor.

Zu Frage 4a) wurde mitgeteilt, dass ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellt wurde, die Vorlage aber abgelehnt werde, da es sich um interne Mitteilungen behördlicher Stellen handele.

Zu Frage 4 b) wurde mitgeteilt, dass eine Abnahme durch einen Sachverständigen nach § 29 BImSchG nicht vorläge, dies nicht in die Zuständigkeiten des Beklagten falle.

Zu Frage 5) teilte der Beklagte mit, dass es keine Sicherheitsbericht gebe, sondern nur ein Sicherheitskonzept, dass als Verschlussache eingestuft sei und nicht vorgelegt werde.

Zu Frage 6) teilte der Beklagte mit, dass infolge des Brandereignisses der Photovoltaikanlage auf dem Gebäude 7983 ein Brandschutzgutachten erstellt worden sei. Die Ursache habe nicht zweifelsfrei festgestellt werden können. Das Gutachten habe ergeben, dass das Brandereignis keinerlei Auswirkungen auf das Gefahrstofflager hatte. Die Photovoltaikanlage sei wiederhergerichtet worden. Der Beklagte habe sich zu keinerlei Nachforderung an DLA Germersheim veranlasst gesehen. Die Vorlage des Brandschutzgutachtens und der Berichte lehnte der Beklagte ab.

Zu Frage 7) teilte der Beklage mit, das unangemeldete Begehungen nicht möglich sein, allerdings sei das Freilager vor dem Gebäude 7983 aufgelöst worden. Eine Verfügung oder Anordnung sei nicht ergangen. Rechtlich seien nach dem ZA-NTS auch nur Konsultationen möglich. Er läge ein Mitteilung der DLA vom 30.11.2018 vor. Diese wurde den Klägern nicht vorgelegt.

Zu Frage 8) verweigerte der Beklagte Angaben zu den im Sicherheitskonzept festgelegten Stoffgruppen, Stoffen, Gefahrenklassen und den jeweiligen Mengen und Mengenbeschränkungen im Hinblick auf das angrenzende Wohngebiet und verwies darauf, dass hierzu keine Freigabe der DLA Germersheim vorläge.

Zu Frage 9) teilte der Beklagte zu den Sicherheitsabständen nach der KAS mit, dass im Sicherheitskonzept der DLA vom 21.02.2019 keine Auswirkungen auf über die US-Liegenschaft hinausgehende Bereiche angezeigt würden. Die Festlegung der

Sicherheitsabstände selbst sei Aufgabe der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Auf die Frage 10) gab der Beklagte Erläuterungen zu den Zutrittsregelungen und der Begleitung von Besuchern auf dem Gelände, legte aber keine Unterlagen vor.

Zu Frage 11) teilte der Beklagte mit, er lehne die Herausgabe der zu den Fragen 1) bis 10) zugehörigen Verwaltungsvorgängen ab, da es sich um interne Vorgänge handele.

Gegen den Bescheid legten die Kläger mit Schreiben vom 22.12.2019 Widerspruch ein.

- Verwaltungsvorgänge, Beiakte Blatt 157.

den sie mit weiteren Schreiben vom 05.02.2020 begründeten.

- Widerspruchsbegründung vom 05.02.2020, Anlage 4 zur Klageschrift vom 06.04.2020, Beiakte Blatt 168 ff.

Zur Begründung führten die Kläger aus, dass die genannten Ablehnungsgründe, insbesondere vorlägen und auch nicht hinreichend begründet sein. Weiter habe es der Beklagte unterlassen, die DLA Germersheim als beteiligte Dritte nach § 8 Abs. 1 IFG vor einer Ablehnung anzuhören. Weiter sei die vorgeschriebene Mitteilung unterblieben, wann die abgelehnten Informationen voraussichtlich gewährt werden könnten.

Die Ablehnungsgründe der internationalen Beziehungen, der Verteidigung, der Einstufung als Verschlussache und der sonstigen militärischen und sicherheitsempfindlichen Belange seien nicht einschlägig.

Der Beklagte wies den Widerspruch zurück.

- Schreiben des Beklagten vom 05.03.2020, Anlage 1 zur Klageschrift vom 06.04.2020, Beiakte Blatt 289

Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 05.03.2020 erhoben die Kläger am 06.04.2020 Klage beim Verwaltungsgericht Köln.

Zum weiteren Vortrag wird auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge, Beiakte zu diesem Verwaltungsstreitverfahren, Bezug genommen.

Vorsorglich wird zu der vorgelegten Verfahrensakte, Beiakte, auf folgendes hingewiesen:

Die vorgelegte Akte ist ohne Inhaltsverzeichnis foliert vorgelegt worden und enthält - neben zahllosen doppelten und wiederholenden Mails in weiten Teilen geschwärzte Seiten, die z.B. auch Besichtigungsberichte Blatt 32 ff, 90 ff., 103 ff. betreffen, die für die Beantwortung der Fragen herangezogen wurden.

Weiter sind in den ausgedruckten Mails zahllose Anlagen in Dateiform als icon in Bezug genommen, die in der schriftlich geführten Akte nicht enthalten sind. Diese beziehen sich auf Rechtsfragen bezüglich des Genehmigungsverfahrens. Hierzu wurden rechtliche Gutachten zwischen den Beteiligten eingeholt und ausgetauscht. Als Beispiel sei hier Blatt 25 der Akte genannt und das „Rechtsgutachten KV19“.

Weiter wird in einer Mail auf eine Anlage 2, Beiakte Blatt 195, Bezug genommen, in der DLA die Abgrenzung des „Depotbetriebes zu einer wirtschaftlichen Unternehmung“ vornimmt. Dies ist zum Verständnis des anzuwendenden Rechtsregimes von Interesse für die Kläger, da sich daraus Folgen für das Sicherheitskonzept ergeben, insbesondere für die Anwendung der Seveso-III-Richtlinie im Rahmen des Störfallrechts und die Einstufung nach der CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Diese ist Anlage ist nicht Bestandteil der Akten.

Das gilt auch für die in der gleichen Mail angeführte Anlage 1, die eine Einstufung der Dokumente (Sicherheitskonzept und interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan) im Hinblick auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit vornimmt.

Weiter sind Namen von juristischen Ansprechpartnern, offenbar deutschen Rechtsanwälten der DLA Germersheim, die beratend hinzugezogen, Beiakte Blatt 25, geschwärzt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Eine Beteiligung der Streitkräfte bzw. Anhörung nach Art. 38 ZA-NTS wurde zwar unabhängig von der Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 IFG erwogen und für zwingend gehalten, ,

Blatt 197 ff der Akten, ist aber in den Akten nicht dokumentiert und ist offenbar auch nicht erfolgt.

## **2. Zulässigkeit der Klage**

Die Klage ist als Auskunftsklage in Form einer Verpflichtungsklage statthaft.

Die Kläger sind auch aktiv legitimiert, da jedermann nach dem IFG und dem UIG Auskunft verlangen kann.

Der Kläger zu 1. ist als eingetragener Verein aktiv legitimiert, der Kläger zu 2. als natürliche Person aktiv legitimiert. Ansprüche auf Informationszugang können auch von Vereinigungen des Privatrechts erhoben werden.

- Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rdnr. 61.

Auf Anfrage der Kammer kann ein Vereinsregisterauszug des AG Landau mit der Nummer 30686 vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Klagebefugnis besteht die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten nach § 42 Abs. 2 VwGO, die darin gründen, dass jedermann nach § 3 Abs. 1 UIG und entsprechend nach § 1 Abs. 1 IFG Auskunft zu Umweltinformationen oder sonstigen Informationen von Trägern öffentlicher Verwaltung verlangen kann. Einer besonderen Betroffenheit oder rechtlicher Interessen bedarf es dazu nicht.

Sollte die Kammer dies in Bezug auf die Klägerin zu 1. anders sehen, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten. In der Eingangsverfügung der Kammer vom 20.04.2020 heisst es: „Bitte nehmen Sie zur Anspruchsberechtigung/Beteiligteigenschaft der Klägerin zu 1. Stellung“.

Der Beklagte ist auch passiv legitimiert nach § 1 Abs. 1 IFG bzw. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG als Behörde des Bundes.

Über die abgelehnte Anträge nach dem UIG und dem IFG war in einem Widerspruchsverfahren zu entscheiden, auch dann, wenn die Entscheidung durch eine oberste Bundesbehörde getroffen wurde. Nachfolgend ist die Verpflichtungsklage die zulässige Klageart. Dies folgt aus § 9 Abs. 4 IFG.

Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 05.03.2020, zugegangen am 6.03.2020, ist am 06.04.2020 auch fristgerecht erhoben worden.

### **3. Begründetheit der Klage**

Die Klage ist begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen in Punkt 1 bis 11 ihres Antrages vom 17.10.2019. Die Ablehnung verletzt sie in ihren Rechten.

#### **3.1 Anspruchsgrundlage**

Die Anspruchsgrundlagen sind § 3 Abs. 1 UIG und § 1 Abs. 1 IFG.

##### **3.1.1 Zuständigkeit**

Der Beklagte ist zuständig für die Erteilung der begehrten Information. Dafür genügt regelmäßig, dass die begehrten Informationen dort vorhanden sind.

##### **3.1.2 Verfahren: Keine Anhörung der DLA Germersheim**

Der Beklagte verweigerte den Informationszugang und berief sich auch auf Belange Dritter, namentlich auf Belange der DLA Germersheim. Dabei hat er es nach Auffassung der Kläger

unterlassen, nach § 8 IFG und § 9 Abs. 1 2. Halbsatz UIG die Stellen anzuhören, deren Belange er als beeinträchtigt ansah und zwar so sehr berührt ansah, dass der Informationszugang nach Auffassung des Beklagten abzulehnen war.

Darin liegt zunächst ein Verfahrensfehler, der allein zur Aufhebung des den Antrag ablehnenden Bescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides führen muss.

Soweit der Beklagte nunmehr im Widerspruchsbescheid auf S. 2 vorträgt, dass die Vorschrift nicht anwendbar sei, da es sich bei der DLA Germersheim um eine Behörde und damit nicht um einen Dritten im Sinne der Vorschrift handele, verhält der Beklagte sich widersprüchlich. Denn handelte es sich um eine Behörde und nicht um einen Dritten, könnte der Auskunftsanspruch der Kläger nicht daran scheitern, dass Interessen Dritter bzw. Belange berührt sind.

Ausweislich der Beilage ist der Beklagte der Auffassung, dass DLA Germersheim nach Art 38 ZA-NTS anzuhören gewesen wäre, bevor eine Auskunft in einem Verwaltungsverfahren erteilt wird. Dies ist jedenfalls nicht erfolgt, sondern es wird pauschal darauf verwiesen, dass das Sicherheitskonzept und die Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dokumente eingestuft seien.

Für das Verfahren bedeutet das einen Fehler, da eine Anhörung von DLA Germersheim unterblieb und auf eine Darlegung der schützenswerten Interessen durch die Betreiber des Gefahrstofflagers selbst und der möglichen konkreten Ablehnungsgründe verzichtet wurde.

Aus den vorgelegten Verwaltungsvorgängen ist nicht erkennbar, dass diese im Verfahren beteiligt und gehört wurden. Daher wurde Sachverhalt, der zur Ablehnung der Informationen führte nicht ausreichend ermittelt und ist rechtswidrig.

Der Bescheid ist formell rechtswidrig, da er an einem Verfahrensfehler leidet.

### **3.1.3 Form**

Der Bescheid ist zustellt mit Rechtsbehelfsbelehrung. Er enthält eine Begründung der



Ablehnung. Allerdings ist dem Bescheid nach § 9 Abs. 2 IFG anzugeben, wann die abgelehnten Informationen voraussichtlich gewährt werden können.

Die Auffassung des Beklagten auf S. 3 des Widerspruchsbescheides, diese Mitteilung könne auch später erfolgen, lässt den Informationsanspruch ins Leere laufen. Im Widerspruchsbescheid führt der Beklagte nunmehr aus, dass die begehrten Informationen zu keinem Zeitpunkt gewährt werden können.

Diese Auffassung ist ersichtlich ebenso rechtsfehlerhaft, da völlig ohne Begründung. Sie verkennt, dass es Gründe geben kann, die jedweden Ablehnungsgrund, insbesondere die hier geltend gemachten Sicherheitsbelange entfallen lassen, etwa dann, wenn das Gefahrstofflager aufgelöst bzw. aufgegeben wird oder wenn ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Information der Öffentlichkeit einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss oder das Gefahrstofflager entwidmet wird oder nicht mehr wie der Beklagte vorträgt, dem Zweck der Verteidigung dient, so dass die aufgeführten Ablehnungsgründe nicht greifen.

Der Bescheid ist formell rechtswidrig, da er eine unvollständige Begründung enthält.

### **3.2 Ablehnungsgründe**

#### Vorbemerkung:

Vorab soll als Vorfrage eine Einordnung erfolgen, ob die Informationszugangsfreiheit eine Bedrohung für Sicherheitsbelange darstellen kann.

- Schnabel, Dr. Christoph Ist die Informationszugangsfreiheit eine Bedrohung für Sicherheitsbelange? Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im internationalen Vergleich, GSZ 2018, S. 91, zitiert nach beck-online

Der Autor führt dazu aus, aaO S. 91:

„Es ist offensichtlich, dass auch Gesetze, die die Demokratie stärken wollen und damit nobelste Ansichten hegen, die Sicherheit und den Bestand Deutschlands nicht gefährden dürfen. Die Schaffung entsprechender Ausnahmetatbestände ist von niemandem grundsätzlich in Frage gestellt worden. Die folgende Analyse der einschlägigen Rechtsprechung wird jedoch zeigen, dass unsauber formulierte Ausnahmen und übervorsichtige Gerichte es auskunftspflichtigen Stellen nicht schwer machen, unangenehme Auskünfte unter Berufung auf Sicherheitsinteressen im weitesten Sinne (internationale Beziehungen, innere, äußere und öffentliche Sicherheit sowie Nachrichtendienste) zu verweigern.“

Die Verweigerung des Beklagten ist übervorsichtig.

Der Beklagte verweigert unter Berufung auf vermeintliche Sicherheitsinteressen, die nicht näher dargetan werden, die Erteilung der begehrten Auskünfte, da sie sich unangenehmen Fragen der Kläger, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit in Bezug auf die ausgeübte Sicherheitsphilosophie, insbesondere der Überwachungsintensität, in dem Lager für Gefahrstoffe nicht bzw. nicht in dem beantragten Umfang stellen will.

Für keine der konkret begehrten Auskünfte ist hinreichend dargetan, dass gerade die Gewährung des Informationszugangs Sicherheitsbelange der DLA Germersheim verletzt. Der Beklagte trägt hierfür aber die Beweislast. Die anspruchspflichtige Behörde hat die Argumentationslast.

- Schnabel, aaO. S. 1

Dieser Verpflichtung wird der Beklagte trotz seiner wortreichen, im Widerspruchsbescheid dargelegten Gründe nicht gerecht. Denn die Ausführungen lassen den Bezug zum konkret begehrten Auskunftersuchen vermissen und erschöpfen sich in allgemeinen Darlegungen möglicher Ablehnungsgründe und hierzu ergangener, gerade nicht unumstrittener Rechtsprechung, die mit den hier in Rede stehenden Informationen nichts gemein haben, da schon im Ansatz nicht erkennbar ist, weshalb die Bekanntgabe von ihrem inhaltlichen Gehalt her geeignet sein sollte, geopolitische Interessen bzw. Sicherheitsbelange der amerikanischen Streitkräfte zu gefährden. Die Argumentation des Beklagten wirkt hier

konstruiert, um über Sicherheitsmängel und Vollzugsdefizite hinwegzutäuschen.

Das Informationsfreiheitsrecht verfolgt als Zwecke insbesondere die Kontrolle staatlichen Handelns und die Förderung der demokratischen Willensbildung. Man gewinnt den Eindruck, dass der Beklagte nicht möchte, dass die Kläger die Frage in den Raum stellen, weshalb bestimmte Sicherheitsmaßstäbe, insbesondere die Abstandsregeln der KAS-18 nicht für das Gefahrstofflager der DLA gelten oder, wie der Beklagte vorführt, zu keinen weiteren Auflagen im Umfeld der Anlage führt, bzw. nur in abgeschwächter Form.

Das gilt insbesondere auch für die Aufsicht durch den Beklagten in Form von Konsultationen (kein unangemeldetes Betreten) und mögliche bestehende Vollzugsdefizite, wie etwa in Folge des Brandereignisses oder der Beseitigung des Freilagers, zu denen die Kläger nähere Auskünfte begehren, um sich ein eigenes Bild über Umweltauswirkungen für die Anwohnerschaft und die Umwelt zu machen.

Der Beklagte ist kraft Gesetzes nach § 1 Abs. 2 der 14. BImSchV der Vollzug nach §§ 17, 20, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 52, 53 Abs. 2 und des § 55 Abs. 1 Satz 2 des BImSchG und für behördliche Überwachungsmaßnahmen nach Rechtsverordnungen, die aufgrund des BImSchG erlassen sind für Anlagen der militärischen Landesverteidigung die von aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen genutzt werden.

Das Lager soll erweitert werden.

Ein zunächst bei der KV Germersheim anhängiges Genehmigungsverfahren wurde beendet, da die Kreisverwaltung aufgrund eines Rechtsgutachtens zu der Auffassung gelangt war, es bedürfe keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Verfahren für das Gebäude 7915 wird bei der SGD Süd nach § 83 Abs. 4 LBauO RLP geführt. Eine frühere Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist den Klägern bekannt geworden, gegen diese läuft ein Verwaltungsstreitverfahren, das gegenwärtig beim Oberverwaltungsgericht Koblenz anhängig ist.

- OVG Koblenz, 4 K 254/20, VG Neustadt, Urteil vom 23.01.2020, 4 K  
643/19.NW, Beiakte Blatt 231 (Urteil des VG Neustadt)

Im Kern verfolgen die Kläger das Ziel, zu erfahren, wie die Aufsicht durch den Beklagten umgesetzt wird und insbesondere die bestehende Genehmigung umgesetzt wurden und vollzogen werden. Dazu gehört insbesondere, dass die Mängel, die aufgetreten sind, wie etwa der Brand der Photovoltaikanlage auf einem der Gebäude, abgestellt worden sind.

Es geht darum, wie immissionsschutzrechtlich der Schutz der Kläger und der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit sicher gestellt ist. Insbesondere ist streitig, ob es sich bei den Lagern in den einzelnen Gebäuden immissionsschutzrechtlich um eine betrieblich verbundene Einheit bzw. eine einheitlich zu betrachtende Gesamtanlage handelt und ob im Hinblick auf eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, unter Einbeziehung der bereits ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigten Lager eine kumulierendes Vorhaben oder wesentliche Änderung oder Erweiterung im Sinne des UVPG vorliegt.

Das von diesen genehmigungstechnischen Fragen eine Gefährdung für Sicherheitsbelange des Beklagten oder der Streitkräfte ausgeht, ist nicht ersichtlich. Wenn eine erhebliche Gefährdung vorliegt, da die Stoffe nicht ausreichend geschützt bzw. überwacht sind, ist dem Schutz der Nachbarschaft nicht damit genüge getan, dass man Menge und Art der gelagerten Stoffe und Stoffklassen vor der Öffentlichkeit verbirgt, sondern ein Schutz hat durch bauliche und organisatorische Maßnahmen zu erfolgen.

Um dies klägerseitig an Hand der gelagerten Stoffen in den einzelnen Gebäuden, deren Mengen und Höchstmengen, Stoffen, Stoffgruppen und Stoffklassen, nachvollziehen und nachprüfen zu können ist es unerlässlich, dass insbesondere die Antworten zu Frage 8) des Antrages vom 19.10.2019 detailliert vorgelegt werden.

Dem stehen keine Sicherheitsbelange entgegen, denn das Lager ist der Öffentlichkeit bereits bekannt. Die Existenz und Lage von Gefahrstofflagern, etwa von Sprengstofflagern, etwa in Industrie- oder Gewerbegebieten, ist der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht entzogen, obgleich diese Ziel von Anschlägen sein können und ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Auch ist davon auszugehen, dass sich interessierte Kreise anderer Mittel und Wege

bedienen als der Kläger, um an notwendige Informationen zu gelangen, um die Anlagen ggf. empfindlich stören zu können und zu einer Gefährdung der Allgemeinheit beizutragen.

Die Kläger streben mit ihrem begehrten Informationszugang gerade eine ausreichende Sicherheit der Nachbarschaft an und wollen hierzu Informationen, um daraus ggf. Nachforderungen an die Sicherheit zu stellen und insbesondere staatliches Handeln zu kontrollieren, da hier unterschiedliche Stellen Verantwortung für das Gefahrstofflager tragen, da Genehmigung und Aufsicht für ein- und dieselbe Anlage bei unterschiedlichen Behörden liegen.

Das hieraus Probleme und sogar Gefahren erwachsen können, etwa, weil es am erforderlichen Informationsaustausch der Beteiligten mangelt, liegt auf der Hand. Über Einzelheiten der Befugnisse und Zuständigkeiten zwischen den Beteiligten bestehen Unsicherheiten und Rücksichtnahmen, die die Kläger befürchten lassen, dass sie erheblichen Gefahren ausgesetzt sind.

Die damit verbundenen legitimen Interessen der Kläger verdienen allerhöchste Beachtung und Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung der wechselseitigen Interessen, dem Informationsinteresse der Kläger und dem Geheimhaltungsinteresse des Beklagten.

Zu den begehrten Informationen im einzelnen:

Frage 1.a) und b)

Die Fragen 1. a und 1 b zu den Besuchen des Beklagten wurden beantwortet, als die Besuche (Zahl, Datum und Teilnehmer) angegeben wurden. Allerdings wurden auch im Widerspruchsverfahren keine Besichtigungsberichte (von den Klägern als Sicherheitsberichte und Protokolle bezeichnet), vorgelegt. Daher bleibt der Antrag aufrecht erhalten.

Die Kläger haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Informationen auch die Möglichkeit bestünde, die Seiten zu schwärzen.

Zu Frage 2:

Die Überwachungsberichte und Modalitäten wurden nicht vorgelegt. Insbesondere ist ohne Begründung nicht nachvollziehbar weshalb die Seveso-III-Richtlinie nicht anwendbar ist. Das setzte voraus, dass es sich um ein militärisches Lager handelt. Hierzu wird um Vorlage des Vermerkes in der Anlage 2 gebeten in Abgrenzung zur wirtschaftlichen Unternehmung. Nach Kenntnis der Kläger dient das Lager nicht unmittelbar der Verteidigung, sondern dient dazu Aufgaben zu erfüllen, die im Zuge der Wahrnehmung der Aufgabe der Verteidigung auch anfallen. Auch auf die Organisationsform oder die Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an.

Zu Frage 3:

Es erfolgten Besichtigungen in 2017 und 2018, die Berichte insbesondere die Module 1 und 2 wurden nicht vorgelegt.

Hierzu wird ergänzend erläutert, dass der Kläger zu 1 bereits mit Schreiben vom 02.10.2017 schriftlich detaillierte Auskunft begehrten, in welcher Weise die Überwachung des Lagers in den Gebäuden 7983 und 7915 erfolge und ob das Modul 1 (Prüfung der technischen Systeme) und das Modul 2 (Prüfung der Organisation und des Sicherheitsmanagementssystems) abgeprüft worden sei und bestehende Mängel abgestellt bzw. fehlende Angaben, insbesondere im Sicherheitsbericht, ergänzt worden sein und führten aus:

„Im Gutachten zum Sicherheitsbericht wird auch auf Seite 16 folgendes festgestellt. Fehlende Überwachung, Prüfung und Wartung von Sicherheitseinrichtungen. Gemäß § 6 Absatz 1 der Störfallverordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Störfallverordnung hat der Betreiber schriftliche Unterlagen zu erstellen, die auch einen Wartungs- und Prüfplan der sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu erstellen. Diese Unterlagen sind nicht erstellt und stellen einen wesentlichen Mangel im Sicherheitssystem dar.“

- Schreiben des Klägers zu 1. vom 02.10.2017, Anlage 3

Die Beantwortung durch den Beklagten erfolgte am 30.10.2017 mit der allgemeinen Erläuterung, dass die Vollständigkeit der Sicherheitsdokumentation noch im selben Jahr durch den Beklagten auf Grundlage der erteilten Genehmigungen geprüft werde.

- Schreiben des Beklagten vom 30.10.2017, Anlage 4

Die Antworten, ob eine Umsetzung erfolgte, begehren die Kläger mit ihrer Frage.

Zu Frage 4 a):

Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan wurde nicht vorgelegt. Damit wurde dem Antrag nicht entsprochen.

Zu Frage 4 b) wurde mitgeteilt, dass eine Abnahme durch einen Sachverständigen nach § 29 BImSchG nicht vorläge, dies nicht in die Zuständigkeit des Beklagten falle.

Zu Frage 4 b).

Hier wurde der Zugang zu Information abgelehnt, da keine Zuständigkeit des Beklagten für den Katastrophenplan bestehe, sondern diese beim LK Germersheim liege. Entscheidend ist nicht, ob die Zuständigkeit des Beklagten besteht, sondern ob die Information vorhanden ist. Dazu trägt der Beklagte nichts vor. Es wird bestritten, dass der Katastrophenschutzplan bei dem Beklagten nicht vorliegt.

Zu Frage 5:

Das Sicherheitskonzept wurde nicht vorgelegt, sondern mitgeteilt dass einen Sicherheitsbericht nicht gebe. Auskunft entsprechend dem Antrag, welche störfallbegrenzenden Maßnahmen getroffen wurden, einschließlich der Vorlage der Sicherheitshandbücher, insbesondere die Gefahrenanalyse Anlage 6-6 und Anlage 6-1 zum Sicherheitsbericht vom 30. November 2016 erhielten die Kläger nicht.

Zu Frage 6:

Die Vorlage des Brandschutzberichtes und der dazugehörigen Berichte wurde abgelehnt. Soweit es sich um amtliche Berichte handelt, unterfallen diese nicht dem

Urheberrechtsschutz.

Der Anspruch auf Informationszugang entfällt auch nicht für das Gutachten des Brandschutzsachverständigen, weil ein Gutachten durch Privatpersonen und nicht durch die Verwaltung bzw. den Beklagten erstellt wurde. Denn den Erstellern von Gutachten in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist regelmäßig bekannt, dass diese in Genehmigungsverfahren verwendet werden und neben diversen Beteiligten auch der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden. Das gilt auch für Unterlagen zum Brandschutz oder bei Berichten zur Untersuchungen von Schadensfällen an Land oder auf See, die regelmäßig zur Information der Öffentlichkeit dienen.

Nach § 12 Absatz 1 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Gem. § 6 Absatz 1 UrhG ist ein Werk veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist (BGH GRUR 2014, Seite 974 Rn.57 – Portraitkunst).

Auch hier hätten die privaten Ersteller angehört werden müssen, soweit sich der Beklagte nicht, wie in derartigen Fällen üblich, die Verwertungsrechte vorbehalten hat.

Im Übrigen beabsichtigen die Kläger auch nicht, sich die schöpferischen Leistungen des Gutachtens durch eine Verwertung zu eigen zu machen, sondern es geht ihnen darum, die Berechnungen, nachzuvollziehen.

Selbst wenn man mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, Urteil vom 26.09.2019, 7 C 1.18, GRUR 2020 S. 189-194) davon ausginge, dass die Zustimmung zur Veröffentlichung nicht bereits mit der Einreichung der Unterlage bei einer grundsätzlich informationspflichtigen Stelle vorliegt, da hiermit der Schutz des Urheberrechtes unterlaufen würde, liegt hier mit Blick auf die Umweltinformationsrichtlinie ein besonderes überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung vor, um zu prüfen, ob die Öffentlichkeit, etwa in ihren Beteiligungsrechten beschnitten wird, wie es der Vertreter des öffentlichen Interesses in dem Verfahren vortrug. (BVerwG, aaO GRUR 2020, S. 192, Rdnr. 38)

Auch beziehen die Gesetzgebungsmaterialien (BT-Drs. 15/4493, 14) den Schutz allein auf



die Verwertungsrechte. Dennoch soll nach der zitierten Rechtsprechung ein umfassender Schutz bestehen, der nicht allein auf die Verwertungsrechte abzielt, sondern einen umfassenden Schutz der Urheberrechte beinhaltet (BVerwG, GRUR 2020, S. 193 Rndr. 47).

Soweit eine Veröffentlichung im Sinne der Zugänglichmachung zu einem nicht klar abgrenzbaren Personenkreis nicht möglich ist, ist daher zu erwägen, ob eine Einsichtnahme in den Räumen der Beklagten durch die Kläger erfolgen kann. Zumindest sollte das Inhaltsverzeichnis vorgelegt werden, um zu beurteilen, ob es sich um eine eigene schöpferische Leistung handelt und welchen Inhalts die behandelten Gegenstände sind.

Schnabel,

Aktuelle Rechtsprechung zum Schutz des Urheberrechts bei  
Informationszugangsansprüchen, Schnabel GRUR 2018, S. 780 ff.

weist zur Lösung dieses Konflikts darauf hin, dass sich Behörden als Rechteinhaber nicht auf ein entgegenstehendes Urheberrecht berufen können, wenn die Behörde die Rechte innehat. Eine Möglichkeit zum Erwerb von Rechten auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung bestehe in der Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 Satz 1 UrhG. Danach ist der Vertragszweck entscheidend für den Umfang der übertragenen Rechte.

Unterfällt die vertragsschließende Behörde einem Informationszugangsgesetz, so sei davon auszugehen, dass ihr auch die entsprechenden Rechte übertragen wurden. Dies gilt unproblematisch zum Beispiel dann, wenn die Urheber für die auskunftspflichtige Behörde arbeiteten, wie zum Beispiel Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes beim Deutschen Bundestag. Werden diese Gutachten herausverlangt, kann der Bundestag sich nicht auf ein entgegenstehendes Urheberrecht seiner Beschäftigten berufen, denn diese Rechte sind ihm konkludent vertraglich übertragen worden. Gleiches gelte für gegen Entgelt erstellte (Sachverständigen-)Gutachten. Auch bei diesen sei davon auszugehen, dass die Nutzungsrechte vom beauftragten Urheber auf die auftraggebende Behörde übergangen.

Erforderlich ist in jedem Fall ein Vertrag, durch den Rechte übertragen werden und der dann nach der Zweckübertragungsregel gem. § 31 V 1 UrhG auszulegen ist. In der Rechtsprechung wird zum Teil zusätzlich vertreten, dass auch die Urheberrechte an einem

individuell erstellten Vertragswerk durch Abschluss des Vertrags mit der öffentlichen Stelle auf diese übergehen. Eine solche Auslegung ist mindestens fragwürdig, da das Vertragswerk nicht Gegenstand des Vertrags ist.

Insofern wird der Beklagte ersucht, den Vertrag mit dem zur Untersuchung des Brandes beauftragten Sachverständigenbüro vorzulegen, sollte sie weiter vortragen, dass das Urheberrecht des Erstellers einem Informationszugang der Kläger, ob nun vollumfänglich, oder teilumfänglich, entgegenstehe.

Zu Frage 7:

Die Frage wurde teilweise beantwortet, die Vorlage der einschlägigen Dokumentationen, Vermerke und Berichte zum Freilager und dessen Auflösung aber verweigert.

Zu Frage 8:

Die Beantwortung der Frage zu den eingelagerten Stoffen wurde vollumfänglich verweigert. Die einzuhaltenden Abstände hängen aber wesentlich ab von der Menge, insbesondere den genehmigten Höchstmengen und der Zusammensetzung der Stoffe (Gemische) sowie der Kombination der nebeneinander gelagerten Stoffe. Ohne Kenntnis des Abnahmeprüfberichtes bezweifeln die Kläger, dass eine ausreichende Überwachung durch den Beklagten erfolgen kann. Es handelt sich bei den bisherigen externen Berechnungen um Beispielberechnungen an Hand von Beispielstoffen, die tatsächlichen Stoffen könne davon abweichen. Die Klassifikation ist unterschiedlich und die genauen Mengen sind der Beklagten nicht bekannt. Dies ist unzureichend.

Zu Frage 9:

Auch hier erfolgte keine Eröffnung des Informationszugangs. Hier genügt es insbesondere nicht, darauf zu verweisen, das in einem anderen nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, in dem die begehrten Unterlagen den Klägern nicht vorlagen, gerichtliche bestätigt wurde, dass die nötigen Abstände der KAS-18 eingehalten wurden. Dies zu überprüfen, ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen, ist gerade das Anliegen der Kläger. Das VG kann hier nur begrenzt Wertungen im Hinblick auf allgemein Maßstäbe an Gutachten und

deren Plausibilität und innere Widerspruchsfreiheit treffen, da es technisch nicht hinreichend sachkundig ist.

Zu Frage 10:

Diese Frage zu den Zutrittsregelungen wurde knapp erläutert, schriftliche Dokumente etwa in Form einer Hausordnung oder Allgemeinverfügung, nicht vorgelegt.

Zu Frage 11:

Die Beantwortung durch Zugang zu den Dokumenten und Akten, insbesondere die Vorlage der Dokumente zu den Fragen 1 bis 10, wurde abgelehnt.

**3.2.1 Ablehnungsgrund 1: Internationale Beziehungen, § 8 Abs. 1 S. 1 Var. 1 UIG und § 3 Nr. 1 lit. a. IFG**

Der Ablehnungsgrund der internationalen Beziehungen liegt nicht vor. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Widerspruchsbegründung vom 05.02.2020, Seite 7 verwiesen.

Der Beklagte führt diesen Grund an, um bei dem Informationsantrag zu 1 die Vorlage der Sicherheitsberichte und Protokolle abzulehnen und verweist zur Begründung der Ablehnung der nachfolgenden Fragen der Kläger mehrfach reflexartig zu Unrecht auf diesen Ablehnungsgrund:

Der Beklagte führt im Ausgangsbescheid auf S. 3 aus, dass sämtliche Besichtigungsberichte dem Innenverhältnis zwischen der US-Dienststelle und der ÖRABw unterlägen. Der Betrieb der Gefahrstofflager in den Gebäuden 7915 und 7983 unterfalle der amerikanischen Dienststelle DLA Distribution Europe. Die Dokumente berührten die militärische Sicherheit und seien (bis auf ein Dokument) als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Sodann folgen auf den Seiten 3 und 4 des Ausgangsbescheides allgemeine

Ausführungen zum Schutzbereich der öffentlichen Belange und zum Gegenstand der internationalen Beziehungen.

Es wird ausgeführt, dass eine Auswirkung dann nachteilig sei, wenn sich die Bekanntgabe negativ oder ungünstig auf das jeweilige Schutzgut auswirke. Eine mögliche Belastung reiche aus. Es sei eine Prognosenentscheidung getroffen worden über die Folgen der Zugänglichmachung von Unterlagen.

Auch internationale Beziehungen könnten durch das deutsche Staatsgebiet betreffende Umweltinformationen, die im In- und Ausland bekannt würden, nachteilig berührt werden. Grundsätzlich stehe der Bundesregierung ein Beurteilungsspielraum zu, der sich sogar der gerichtlichen Überprüfung weitgehend entziehe (BVerfG 14.06.2012 - 20 F 10.11, NVwZ 2010, 321 Rn. 15).

In einer Entscheidung des BVerwG (aaO) sei das allgemeine außenpolitische Ziel der Bundesregierung, „die Freihaltung der Beziehung zu den USA von weiteren Verstimmungen“ nicht beanstandet worden.

Das Gefahrstofflager diene der Lagerung von verteidigungsrelevanten Material der amerikanischen Streitkräfte. Aus den Lichtbildern in den Berichten könnten u.a. Rückschlüsse auf sicherheitsempfindliche Belange gezogen werden.

Soweit Informationen von anderen Völkerrechtssubjekten betroffen seien, seien nachteilige Auswirkungen auch dann anzunehmen, wenn der ursprüngliche bzw. andere Informationsinhaber keinen allgemeinen Informationsanspruch vorsehe und dementsprechend die Zugänglichmachung durch die Bundesregierung die internationalen Beziehungen zu diesem Völkerrechtssubjekt dadurch belaste.

Weiter wird ausgeführt, dass es sich bei dem Lager um ein „amerikanisches“ Lager handele. Das amerikanische Recht sehe keine Informationsanspruch vor, so dass eine Zugänglichmachung von solchen Informationen durch die Bundesregierung die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten belasten würde.

Die vorgenannten Ausführungen im Ausgangsbescheid des Beklagten treffen nicht zu. Vor

allem der Einwand, dass das amerikanische Recht keinen Informationsanspruch vorsehe, ist abwegig.

Die generalklauselartigen Begründungen reichen nicht aus. Der Beklagte hat auch auf nochmaligen Vorhalt der Kläger in der Begründung der Zurückweisung des Zugangs zu den begehrten Informationen im Widerspruchsbescheid keine konkreten Gründe dargelegt.

Dazu wird nochmals ausgeführt:

Der Schutzzweck des Ablehnungsgrundes internationale Beziehungen ist ersichtlich weit. Er schützt die Bundesregierung, das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt bei der Wahrnehmung internationaler Beziehungen. Nicht nur politische Fragen sind erfasst, sondern auch wirtschaftliche, kulturelle, soziale und militärische Beziehungen.

- Schoch, IFG; § 3 Rn. 30.-32.

Es bedarf aber einer engen Auslegung im Hinblick auf vermutete nachteilige Auswirkungen oder die vom Beklagten behaupteten „Verstimmungen“, da der Ablehnungsgrund ansonsten zu einer - unzulässigen - Bereichsausnahme verkäme.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 35.

Beim Vorliegen „nachteiliger Auswirkungen“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von der Rechtsprechung zu konkretisieren ist und nicht von der Exekutive.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 37.

So hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise ausgeführt, Empfindlichkeiten ausländischer Politiker könnten - beim G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm - keine Beschränkungen der Versammlungsfreiheit in Deutschland rechtfertigen.

- BVerfG-K NJW 2007, 2167 (2169).

Auch hat das Bundesverfassungsgericht beim Informationszugriff eines Bundestagsuntersuchungsausschusses auf Informationen us-amerikanischer Geheimdienste die These der Bundesregierung nicht gelten lassen, es entstünden „Unannehmlichkeiten“. Es handele sich

um eine legitime Folge des parlamentarischen Untersuchungsrechtes.

- BVerfGE 124, 78 (134), NVWZ 2009, 1353, Tz. 154

Ebenso ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes anlässlich der „CIA-Flüge“ über Deutschland nicht haltbar, denn „Verstimmungen“ der US-amerikanischen Seite begründen noch keinen Nachteil im Sinne des § 3 Nr. 1 a IFG.

- BVerwG, NVwZ 2010, 321, Tz 15.

Bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle sei je nach Einzelfall zwischen den Staaten zu differenzieren, eine - auch nur niedrige - Erheblichkeitsschwelle sei bei einer Verstimmung, zumal bei einem befreundeten Staat, nicht überschritten.

In den Ausführungen des Beklagten fehlt eine Begründung, weshalb das Bekanntwerden der Art des Schutzes, der Menge und der Art der eingelagerten Gefahrstoffe in dem Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika nachteilig für die internationalen Beziehungen ist.

Soweit der Beklagte die in den Berichten enthaltenen Lichtbilder für geheimhaltungsbedürftig hält, können diese - wie in anderen Verwaltungsstreitverfahren, die sicherheitsrelevante Fragen zum Gegenstand haben üblich - geschwärzt werden. Das Argument trägt aber nicht, um die Vorlage des gesamten Berichtes zu verweigern. Zumindest das Inhaltsverzeichnis sollte der Kammer und den Klägern vorgelegt werden.

Vorliegend geht es um Sicherheitsfragen in der unmittelbaren Nachbarschaft eines Gefahrstofflagers. Die Sicherheit und die Transparenz von Prozessen fördert die Akzeptanz der Streitkräfte, im Unterschied zu einer Abschottung unter Verweis auf das Regime anderer Rechtsordnungen. Dies entspricht nicht der geltenden Rechtslage und führt gerade erst zu Ressentiments in der Bevölkerung.

- BVerfGE 124, 78 (134), NVWZ 2009, 1353, Tz. 154.

Selbst wenn an einem Standort der Streitkräfte gegen Völkerrecht verstoßen würde, besteht die Pflicht des Gastlandes zur Aufklärung und Überwachung der Einhaltung völkerrechtlicher Grundsätze im Sinne eines aktiven Handelns der Bundesregierung, da sie eine Schutzpflicht

hat. Auf Verstimmungen oder auf eine Verschlechterung der Beziehung wird dabei keine Rücksicht genommen.

- OVG NRW, 19.03. 2019, 4 A 1361/15 (NRWE).

Umso mehr muss dies gelten, wenn es nicht um die Anwendung des humanitären Völkerrechts im Rahmen internationaler Konfliktbewältigung geht, sondern um einfachrechtliche Sachverhalte, die den Schutz der Anwohner vor Gefahren aus militärischen Liegenschaften der amerikanischen Streitkräfte aufgrund von Störfällen betrifft. Der Beklagte hat selbst bestätigt, dass die Vorschriften materiellrechtlich einzuhalten sind, setzt sie aber nicht mit der rechtlich gebotenen Sorgfalt um.

Ein Blick in die zahlreiche Rechtsprechung zeigt, dass die Auffassung des Beklagten, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, NVwZ 2010, 321, Rn. 20) genüge eine Prognose, die nur eingeschränkt überprüfbar sei, zu kurz greift, denn dies würde zu einer nicht gewollten Bereichsausnahme führen. Hierzu wird nachfolgend ergänzend ausgeführt.

Dazu führt Schnabel aaO, S. 1 aus:

„Bereits „Verstimmungen“ oder „Trübungen der Beziehungen“ seien als „nachteilige Auswirkungen“ im Sinne des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG anzusehen<sup>7</sup>. Auf die Frage, ob solche Verstimmungen berechtigt seien oder die USA wegen völkerrechtswidriger Handlungen in der Kritik stünden, komme es dabei nicht an<sup>8</sup>.

Im Ergebnis führt dies zu einer Bereichsausnahme für den gesamten Bereich der internationalen Beziehungen. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass die Ausnahme in dieser Anwendung insbesondere Despoten schützt, die auf Kritik empfindlicher reagieren als demokratisch gewählte Staatschefs, die an Meinungs- und Pressefreiheit gewöhnt sind. Ferner werden die Beziehungen zu Staaten besonders geschützt, die häufiger und intensiver gegen internationale Abkommen, Völkerrecht und Menschenrechte verstoßen. Über sie dürfte es sehr viel mehr Informationen geben, die nach dem Willen der Betroffenen geheim zu halten sind. Während das Informationsinteresse der Öffentlichkeit besonders intensiv daran sein dürfte, wie sich die deutsche Bundesregierung zu solchen Staaten und deren Machthabern verhält, zieht das BVerwG hier den

Ausnahmegrund im Ergebnis besonders weit.“

In der Literatur wurde die Entscheidung massiv und nahezu einhellig kritisiert.

Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3, Rn. 37 ff.; Schoch, EuZW 2011, 388 (391);  
Schnabel, NVwZ 2010, 303 ff.; Schnabel in Dix u. a., Jahrbuch  
Informationsfreiheit 2011, 153 (162 f.); Goldmann, JZ 2010, 571 ff.; Roth in  
Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl. 2013, § 3 Rn. 24.

Die Kritik hat ersichtlich zu Modifikationen geführt, denn eine Bereichsausnahme ist nicht gewollt. Dazu führt Schnabel, aaO weiter aus:

„Aus ähnlichen Gründen ist auch die von drei verschiedenen Bundesministerien  
gemeinsam erstellte rechtliche Einschätzung zum „Schmähgedicht“ von Jan  
Böhmermann nicht dem Schutzbereich von § 3 Nr. 1 lit. a) IFG zugeordnet  
worden.

dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.12.2016 – OVG 6 S 29.16, Rn.  
32 f.

Der Vortrag, dass eine Brüskierung der Türkei durch Offenlegung der Informationen nicht auszuschließen sei, bleibe pauschal und zu vage, so das Oberverwaltungsgericht.

Der Autor führt weiter aus, dass die Schutzbedürftigkeit außenpolitischer Beziehungen und ein bereits bis zur Eskalation belastetes Verhältnis nicht jede Ablehnung rechtfertige, etwa Auskünfte ob der BND gegen Gülen-Anhänger Strafanzeige erstattet hat.

- dazu BVerwG, NJW 2018, 458 (459) zum presserechtlichen  
Auskunftsanspruch, der sich gegen Bundesbehörden aus dem Grundrecht der  
Pressefreiheit ergibt und dann an gesetzlichen Vorschriften wie z. B. § 3 Nr. 1 lit.  
a) IFG orientiert.

Berufe sich eine Behörde nur allgemein auf Ausnahmen, so würde dies selbst dann nicht akzeptiert, wenn aufgrund des Themas („Kontakte zwischen BMI und internationalen Gesprächspartnern zu Überwachungstechnologien“) das Vorliegen von § 3 Nr. 1 lit. a) IFG nahe liege, so der Autor weiter.



- VG Berlin, Urt. v. 16.6.2014 – 2 K 212.13 Rn. 56.

Was bedeutet das für die Entscheidung im vorliegenden Fall?

Die hier dargestellten Maßstäbe, die eine Ablehnung des Informationszuganges begründen könnten, liegen nicht vor.

Wenngleich die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika - auch aufgrund des jüngst vom amerikanischen Präsidenten Trump angekündigten Abzuges von Truppen - nicht in gutem Zustand sein dürften, so fehlt es hier an einem konkreten dargetanen Ausnahmegrund und einer hinreichend begründeten Prognose, welche Gefahren für die internationalen Beziehungen bestehen, wenn die begehrten Informationen zu Art und Menge der gelagerten Gefahrstoffe und die Einzelheiten der behördliche Überwachung bekannt würden.

Vielmehr zeigt auch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2010, 4 A 1361/15 (NRWE), dass diplomatische Rücksichtnahmen in Bezug auf mögliche völkerrechtswidrige Praktiken des Bündnispartners von der Bundesrepublik nicht angezeigt sind und sie aktiv darauf hinzuwirken hat, dass das Völkerrecht von den Entsendestaaten auf ihrem Staatsgebiet eingehalten wird. Auf Zusicherungen darf sie sich nicht verlassen, soweit es um Gefährdungen für Leib und Leben Dritter geht.

Entsprechendes muss für die Einhaltung nationaler Vorschriften des Umweltrechtes gelten, die, wie die Seveso-Richtlinie, im Unionsrecht fußen oder, wie die der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen in der Aarhus-Konvention, die ihrerseits einen völkerrechtlichen Vertrag darstellen. Der Beklagte hat dafür im Interesse der Kläger Sorge zu tragen und sie zu schützen.

Selbst wenn vorliegend, völkerrechtliche Konflikte durch das Bekanntwerden der Lagerung von Kampfstoffen befürchtet werden, die den Beklagten präventiv zur Ablehnung der begehrten Informationen veranlassen, weil er eine Verstimmung befürchtet, ist dies kein tragfähiges Motiv, die Auskünfte zu verweigern, da nach der

vorzitierten Entscheidung eine Handlungs- und Schutzpflicht der Bundesrepublik zur Einhaltung des Völkerrechts besteht. Im Übrigen ist hierzu im Bescheid nichts vorgetragen.

Den Klägern geht es vorliegend zuvörderst um die Sicherheitsfragen der Bevölkerung im Hinblick auf den Abstand zum angrenzenden Wohngebiet. Leib und Leben sind auch in den USA geschützt und die Sicherheitsanforderungen an chemische Lager sind auch dort hoch.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die Kammer berücksichtigen muss, dass die begehrten Informationen schon ihrer Art nach in keinster Weise geeignet sind, die internationalen Beziehungen zu gefährden. Selbst wenn Verstöße gegen das Immissionsschutzrecht vorliegen sollten oder dort von Anforderungen abgewichen würde, die für ein Gefahrstofflager außerhalb des militärischen Einflussbereichs gelten, müsste der Beklagte dieses aushalten und mit den Beteiligten darüber kommunizieren. Das gleiche gilt für den Fall, dass dort Gefahrstoffe oder Mengen von Gefahrstoffen gelagert werden, die nicht von der geltenden Genehmigung umfasst sind.

Den Klägern geht es u.a. darum, nachzuprüfen und an Hand konkreter Angaben zu den Gefahrstoffen zu berechnen und selbst nachzuvollziehen, ob die Sicherheitsabständen der KAS - Kommission für Anlagensicherheit eingehalten werden und aus ihrer Sicht ein ausreichendes Sicherheitskonzept besteht.

Der Ablehnungsgrund liegt nicht vor.

**3.2.2 Ablehnungsgrund 2: Nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 UIG und nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr nach § 3 Nr. 1 lit. b IFG**

Der Ablehnungsgrund der nachteiligen Auswirkungen auf die Verteidigung und der nachteiligen Auswirkung auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr greift vorliegend nicht ein.

Hierzu wird auf die Widerspruchsbeurteilung vom 05.02.2020, Seite 13 verwiesen. Dort heisst es:

„Der Widerspruchsgegner führt an, die Preisgabe der Informationen habe nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung. Hier fehlt es bereits an der konkreten Darlegung der Belange, in welcher Weise die Verteidigungsbelange - namentlich die der stationierten Streitkräfte hier berührt sind, durch Information über die Lagerung und Überwachung bestimmter Gefahrstoffe.“

Auch der angefochtene Widerspruchsbescheid legt nicht dar, inwiefern die Lagerung von Chemikalien und Gefahrstoffen, die Überwachung und die Angabe der Abstände nach der KAS Rückschlüsse auf schutzwürdige Belange der Verteidigung und entsprechende Aktivitäten zulassen.

Im Gegenteil führt der Beklagte aus S. 15 des Widerspruchsbescheides aus, es handele sich um „verteidigungsrelevante Stoffe“, die zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft beitragen und die Rückschlüsse auf Verteidigungsmittel zuließen, die dort gelagert würden. Durch die Herausgabe bestehe eine erhöhte Gefährdungslage, wenn die begehrten Informationen herausgegeben würden und die vertrauensvolle Zusammenarbeit würde gefährdet, wenn von den Streitkräften eingestufte Informationen die die Lager betreffen, herausgegeben würden.

Die Kläger bestreiten, dass erst die Herausgabe der Besichtigungsberichte oder Angaben zu Zahl und Lage der gelagerten Stoffe das Lager zu einem potenziellen Angriffsziel machen. Die Kläger und die Öffentlichkeit wissen, dass dort sensible Stoffe mit Gefährdungseinstufung gelagert werden, die Gefahr eines Anschlages ist also latent gegeben und nicht erst durch bekannt werden der konkreten Stoffe. Dieses Argument begründet keinen spezifischen Verteidigungsbelang, um den Anspruch abzulehnen.

Die Kläger wollen gerade wissen, ob ein ausreichender Schutz besteht, auch im Fall von

Explosionen oder Bränden, etwa bei einem ungezielten Flugzeugabsturz. Folgte man der Argumentation des Beklagten, ließe sie jedes Auskunftsbegehren zu einer BImSch-Anlage scheitern, in der Gefahrstoffe lagern, denn sie kann stets Ziel eines gezielten Angriffs sein.

Richtig ist, dass die Auskunft zu den konkret getroffenen Abwehrmaßnahmen zum Schutz vor terroristischen Angriffen, etwa beim Betrieb und beim Rückbau von Kernkraftwerken und den jeweiligen Schutzkonzepten in der Regel in gerichtlichen Verfahren verweigert wird oder nur eingeschränkt gewährt wird.

Das ändert aber nichts daran, dass das Schadenspotential der in der atomaren Anlage befindlichen Stoffe der Öffentlichkeit zugänglich ist und beispielsweise in der Umweltverträglichkeitsprüfung Angaben zum radioaktiven Inventar im Rahmen der öffentlich einsehbaren Antragsunterlagen gemacht werden. Um nichts anderes geht es hier. Die Kläger verlangen keine Auskünfte zu Einsatz- und Abwehrplanungen zu gezielten Angriffen von Dritte auf das Lager. Sie begehren lediglich Informationen zu dem Gefahrenpotential der eingelagerten Stoffe im Fall eines Störfalls.

Allein die Berufung auf eine Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit bedeutet jedenfalls tatbestandsmäßig nur eine atmosphärische Störung, aber keine nachteilige Auswirkung auf die Verteidigung. Der Begriff ist hier eng auszulegen. Auch den amerikanischen Streitkräften ist zudem bewusst, dass sie gemäß NATO-Truppenstatut bzw. dem Zusatzabkommen ZA-NTS auch deutschem Recht unterliegen.

Auch sonstige militärische oder sonstige militärische Belange greifen nicht für eine Ablehnung, wie bereits in der Widerspruchsbegründung aaO auf. S. 14 f. ausgeführt.

In Bezug auf diesen Ablehnungsgrund ist bereits streitig, ob Informationen über die stationierten Streitkräfte der NATO oder andere militärische Allianzen vom Ablehnungsgrund erfasst werden, oder nur solche Gründe für eine Ablehnung greifen, die erhebliche Sicherheitsbelange der Bundeswehr betreffen.

- Schoch, IFG, § 3 Rn. 46.

Die Kläger folgen der letzteren Auffassung.

Der Beklagte beruft sich dagegen im Widerspruchsbescheid auf S. 7 pauschal auf eine Beeinträchtigung der Beziehungen der US-amerikanischen Streitkräfte als NATO-Partner, die vom Ausnahmegrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UIG erfasst seien.

Dies genügt nicht den Anforderungen an die Darlegungslast. Es ist nicht ersichtlich wie hier eine Gefährdung der Aufgabenwahrnehmung der Streitkräfte zu besorgen ist.

Die sonstigen sicherheitsempfindlichen Belange schützen auch nicht-militärische Belange, allerdings nur erhebliche Belange des Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Sicherheits- und Ordnungsrechts. Auch dazu ist nichts vorgetragen.

Der Ablehnungsgrund liegt nicht vor.

### **3.2.3 Ablehnungsgrund 3: Einstufung als „Verschlussachen- nur für den Dienstgebrauch“ nach § 3 Nr. 4 IFG**

Schließlich greift vorliegend auch nicht der Ablehnungsgrund der Einstufung als „Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch“. Hierzu wird auf die Widerspruchs begründung vom 05.02.2020, Seite 14 verwiesen.

Der Ablehnungsgrund der Verschlussache ist dem UIG nicht bekannt. Daher verdrängt das Umweltinformationsgesetz den Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG. Denn bei den begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinn des § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 a) und b) und Nr. 4 UIG. Daher wird die Vorschrift verdrängt von der spezialgesetzlichen Regelung, die Anwendungsvorrang genießt.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei der Kennzeichnung um die geringste Geheimhaltungsstufe nach § 4 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). Die Einstufung bedeutet, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Es ist stets zu prüfen, ob die materielle Einstufung als Verschlussache zu Recht erfolgte und ob die Gründe für die Einstufung noch vorliegen. Ggf. kann eine Überprüfung im in-Camera-Verfahren nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO stattfinden.

Der Beklagte trägt nicht vor, welche konkreten Nachteile drohen.

Soweit der Beklagte nun auf S. 9 des Widerspruchsbescheides glauben machen will

- der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- das Sicherheitskonzept
- der Großteil der Ausführungen aus den Sicherheitsberichten

stellten keine Umweltinformationen dar, ist dies unzutreffend. Denn der Begriff der Umweltinformationen ist weit auszulegen und erfasst auch nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG auch Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 (Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden und Landschaft und natürliche Lebensräume usw.) auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

Die Unterlagen stellen sämtlichst Umweltinformationen dar:

Interne Gefahrenabwehrpläne sind entscheidend dafür, ob ein Sicherheitsrisiko, wenn es sich verwirklicht, beherrschbar ist und ob die Maßnahmen effektiv sind, um einen größeren Schaden und ein Übergreifen auf die Nachbarschaft und die weitere Umweltgüter in der Umgebung zu verhindern.

Das gilt auch für das Sicherheitskonzept, soweit der Arbeitsschutz betroffen ist oder die Unterweisung von Mitarbeitern, da bekannt ist, dass auch Gefahrstoffe nach draußen gelangen können über Anhaftungen an der Kleidung infolge eines unsachgemäßen Umgangs. Des weiteren können sie durch eine unsachgemäße Erfassung abhandeln kommen oder durch eine nicht fachgerechte Lagerung oder eine unzulässige Entsorgung, eine Gefahr für die Umwelt bedeuten.

Daher greift auch der Ablehnungsgrund der Verschlussache nicht.

### **3.3 Abwägung der Interessen**

Selbst wenn einer der Ablehnungsgründe hier greifen würde, würde das Interesse der Kläger

am Zugang zu den Informationen hier überwiegen.

Der Beklagte ist erkennbar von sachfremden Erwägungen ausgegangen. Er hat sich ersichtlich nicht vorstellen können, dass die Auskunft zu gewähren ist und nimmt einen Zirkelschluß vor.

Dies kommt auf Blatt 146 der Verwaltungsakte, Beiakte, zum Ausdruck:

„Das ist ja gerade die Idee eines militärischen Lagers, das eben aus Geheimhaltungsgründen Dritte nicht wissen, was darin gelagert ist. Aus den dort gelagerten Stoffen und Mengen könnte man die operativen Ziele und Fähigkeiten der Streitkräfte ableiten und das gilt es geheimzuhalten.“

Beiakte, Blatt 146

Zunächst ist festzuhalten, dass militärische Sachverhalte gerade nicht vom Anwendungsbereich des Informationszugangsrechtes ausgenommen sind, sondern Ablehnungsgründe bestehen.

Die Frage, die zu beantworten ist, ist, ob das Interesse der Kläger am Informationszugang etwaige Ablehnungsgründe überwiegt.

Entgegenstehen könnten militärische Belange, wenn bei ihrer Bekanntgabe erhebliche Nachteile für die Streitkräfte drohten. Geschützt sind Belange der Verteidigung.

Die Einschätzung des Beklagten ist unzutreffend, handelt es sich doch nicht um Produkte und Stoffe die unmittelbar der Landesverteidigung oder der Gefahrenabwehr dienen, sondern um Produkte, die in gleicher Weise zivil genutzt werden können. Ein militärisches Lager wäre dagegen ein Munitionslager oder dergleichen, das unmittelbar militärische und strategische Bedeutung hat. Dem Gefahrstofflager kommt keine unmittelbare logistische Bedeutung für militärische Einsätze zu. Die gelagerten Stoffe dienen der Versorgung der Standorte der Streitkräfte mit Gütern, die zu deren Betrieb notwendig sind. Mit operativer Einsatzplanung hat dies gar nichts zu tun.

Es ist auch zu Bedenken, dass hier keine kalendertägliche Auskunft zum Inventar an

Gefahrstoffen verlangt wird, sondern eine - abstrakte - Angabe zu den zulässigerweise aufgrund der einschlägigen Genehmigungen einzulagernden Höchstmengen der einzelnen Stoffen und ihrer Gefährdungsklassen. Die Genehmigungen verhalten sich hier nur allgemein, so dass die Kläger das Sicherheitskonzept und die im Rahmen der Aufsicht durch den Beklagten angefertigten technischen Dokumentationen mit spezifischen Mengenvorgaben einsehen wollen. Soweit die Sicherheitsbegehungen konkrete Anlagen zur Mengen enthalten, sind diese für die Kläger nur im Nachgang erhältlich, so dass sich keine Rückschlüsse auf evt. operatives Vorgehen ziehen lassen. Im Nuklearrecht ist es Gang und gäbe, bestimmte Reststoffberichte zum Beispiel zu nuklearen Reststoffen in einer Anlage einschließlich der Zu- und Abgänge in Form von Quartalsberichten von den Überwachungsbehörden online zur Verfügung zu stellen.

Eine nachträgliche Einsicht sollte hier ungefährlich sein. Eine pauschale Ablehnung unverhältnismäßig.

Die Ausführungen zum Fehlen eines überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Informationen sind völlig mangelhaft. Denn vorliegend geht es um die Verletzung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit nach Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG, da die Besorgnis besteht, dass von zwingenden Vorgabe der KAS-18 abgewichen wird und kein ausreichender Schutz der Nachbarschaft wie auch insbesondere des Klägers zu 2. besteht, der unmittelbar im Einwirkungsbereich des Gefahrstoffslagers ansässig ist.

Es fehlt an einer Information der Kläger, was im Störfall zu tun ist und an entsprechenden Sicherheitskonzepten, die den Anliegerinnen und Anliegern bekannt sind. Zu dem besteht die Vermutung, dass die Sicherheitsabstände in Anbetracht der eingelagerten Stoffe nicht den einschlägigen Vorgaben entsprechen, ohne dass den Anliegern eine Entschädigung für selbst vorzunehmende Schutzmaßnahmen o.a. angeboten wird oder bauliche oder sonstige anderweitige zusätzliche sicherheitstechnische Vorkehrungen getroffen werden zum Schutz des angrenzenden Ortsteils Lingenfeld. Ohne die Information, können die Kläger diese nicht einfordern oder einen Rechtsanspruch prüfen lassen.

Die pauschale Berufung auf eine überstaatliche Kooperation genügt nicht, um mögliche Grundrechtsverletzungen der Kläger und der betroffenen Öffentlichkeit auszuhebeln.



30. Juli 2020

Der Beklagte hat entgegen seiner Ausführungen auf S. 10 im Widerspruchsbescheid die Gefahr für Leib und Leben in der Nachbarschaft nicht ausreichend berücksichtigt.

Soweit er dazu auf ein nicht rechtskräftiges Verwaltungsstreitverfahren verweist, in dem der Beklagte nicht hätte darlegen können, wie ihm erheblich Nachteile, Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch das vom Landkreis Germersheim am 09.10.2009 (Gebäude 7982) immissionschutzrechtlich genehmigte Gefahrstofflager drohen, welches der Lagerung von 200 Tonnen bis maximal 1.200 t von giftigen oder brandfördernden Stoffen dient, ist dies für die begehrten Informationen völlig irrelevant.

Es ist weiter auch völlig untererheblich, ob die Genehmigung der DLA am 19.10.2012 (Gebäude 7915) durch die Kreisverwaltung „sogar verlängert“ wurde, wie der Beklagte schreibt, denn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, wenn diese drei Jahre nicht mehr betrieben wird oder nicht innerhalb einer gewissen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen wird. Diese Frist kann nach § 18 Abs. 3 BiMSchG auf Antrag verlängert werden, soweit der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Mit der Rechtmäßigkeit der Genehmigung hat dies nichts zu tun.

Die Anlage wurde im nicht-öffentlichen Verfahren genehmigt, daher hatten die eingereichten Unterlagen mangels Offenlage auch keinerlei Anstoßfunktion für die Kläger, um in dem Verwaltungsstreitverfahren dezidiert vorzutragen. Diese Informationen fehlten ja gerade.

Auch die vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau für die US-Streitkräfte nach ABG 75 ABG 3 gemäß § 83 Abs. 4 LBauO (Rheinland-Pfalz) beantragte „Ertüchtigung“ bzw. Umnutzung und Erweiterung des Gebäudes 7915 („Upgrade Bldg. 7915 for POL Storage“) – Gefahrstofflager der Defense Logistics Agency Distribution Europe - im US Army Depot Germersheim soll ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und mithin ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

- Öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung, Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 12.03.2020, Anlage 2

Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Mit dem geplanten Vorhaben soll die gesamte Fläche des Bestandsgebäudes 7915 zur Lagerung für Gefahrstoffe/Versorgungsmaterialien ertüchtigt werden (bisherige Nutzung zu 1/3 als Gefahrstofflager), so dass künftig drei Lagerabschnitte zur Verfügung stehen. Die Menge der gelagerten Stoffe (giftige, brennbare, entzündbare oder ätzende Stoffe und Gemische sowie brennbare und nicht brennbare Feststoffe), soll sich von 1.270 t auf bis zu 3.100 t erhöhen. Bei den zu lagernden Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um Hydraulik- und Getriebeöle, Frostschutzmittel, Enteisungsmittel, Batterien, etc. Umfüllarbeiten vor Ort finden nicht statt.

Um die erweiterte Nutzung zu ermöglichen, sind architektonische, elektrotechnische und sogenannte HLS-Maßnahmen erforderlich.

Die Kläger haben einen Anspruch die bereits in einem Umfang von 70 t genehmigten und im Erweiterungsvorhaben auf bis 1.900 t beantragten Mengen und Stoffklassen, insbesondere die Stoffklasse 6 A 1 nach Art und Menge der Stoffe selbst zu kennen und zu berechnen.

Es handelt sich nach Recherchen der Kläger unter Einbeziehung der beantragten Erweiterung um das grösste Gefahrstofflager der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, das zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnsiedlung liegt, in der der Kläger zu 2. im Eigenheim wohnt. Im Vergleich dazu unterhält die Bundeswehr ein Lager am Standort Hardheim, das aufgelöst werden soll und ein zweites Lager in Rheine mit aktuell 200 t (Anfrage des MdB Dr. Tobias Lindner). Die vielfach höhere Menge im Gefahrstofflager Germersheim ergibt sich daraus, dass von diesem Standort auch die US-Streitkräfte in Europa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien versorgt werden. Das Gefahrstofflager dient damit nicht unmittelbar der Landesverteidigung, sondern den Interessen der USA.

Im Rahmen der Abwägung überwiegt das Interesse der Kläger am Informationszugang das Interesse des Beklagten an der Geheimhaltung.

### **3.4 Ergebnis**

Nach alledem ist die Klage begründet.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Joy Hensel  
Rechtsanwältin

#### Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des Beklagten vom 09.08.2017 an die KV Germersheim
- Anlage 2: Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Süd vom 12.03.2020
- Anlage 3: Schreiben des Klägers zu 1. vom 02.10.2017
- Anlage 4: Schreiben des Beklagten vom 30.10.2017